

P2 - Ausfuhren von Teigwaren in die USA

STAND: 10.02.2020



P2 – Ausfuhren von Teigwaren in die USA



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Maßnahme	3
4	Zutritts- und Kontrollrechte	4
5	Änderungen.....	4
6	Mustrformular	5
7	Kontakt	6

1 ALLGEMEINES

Nach den im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gefassten Beschlüssen ist es zweckmäßig, vorzusehen, dass bei der Ausfuhr von Teigwaren der KN Codes 1902 11 00 und 1902 19 in die Vereinigten Staaten von Amerika entweder eine Bescheinigung über die Ausfuhr nach einem Vorgang der aktiven Veredelung oder eine Bescheinigung über die Anwendbarkeit eines Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Ausgangserzeugnissen des Getreidesektors, die zu ihrer Herstellung dienten, in die Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt wird. Die genannten Teigwaren können aus Ausgangserzeugnissen des Getreidesektors hergestellt sein, die teils einer Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs unterlagen und sich teils in einem der in Artikel 23 Absatz 2 des Vertrages genannten Zustände befanden. Hierfür ist vorzusehen, dass eine gleiche Menge von Teigwaren bei der Ausfuhr in die USA nur von einer genannten Bescheinigung P2 begleitet sein darf.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

⇒ Verordnung (EG) Nr. 88/2007 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN Codes 1902 11 00 und 1902 19

in der jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MAßNAHME

Für Exporte von Teigwaren mit den KN Codes 1902 11 00 und 1902 19 ist bei der Ausfuhr in die USA eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Teigwaren in die USA - P2 vorzulegen. Diese Bescheinigung P2 besteht aus einem weißen Original und aus 3 verschiedenfarbigen Durchschlägen. Das Original sowie 2 Durchschläge werden dem Wirtschaftsbeteiligten zur Zollabfertigung übermittelt. Bei der Zollanmeldung werden die Sichtvermerke vom Zoll angebracht. Eine Durchschrift verbleibt beim Zoll, das Original und eine weitere Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt zur Vorlage bei der Zahlstelle bzw. bei der Einfuhr in die USA.

Die Bescheinigung P2 wird ehest möglich, nach Antragstellung bei der Agrarmarkt Austria, erteilt und an den Wirtschaftsbeteiligten übermittelt. Die Formulare dazu liegen im Original bei der Agrarmarkt Austria auf.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Ministerium Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 ÄNDERUNGEN

Die Verordnung (EG) 88/2007 hebt die Verordnung (EWG) 2723/87 auf

7 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 050 3151- DW 206 (Fr. Brandl), oder DW 238 (Hr. Schabel)

Telefax: 050 3151-303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11